



Luzerner
Staatspersonal
Verband

S t a t u t e n

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen «Luzerner Staatspersonalverband» - nachstehend Verband genannt - besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB.

² Der seit 1913 bestehende Verband hat seinen Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ideellen Interessen des luzernischen Staatspersonals. Insbesondere:

- a) ist er führend in der Interessenvertretung der Staatsangestellten;
- b) setzt er sich tatkräftig für fortschrittliche Anstellungsbedingungen ein;
- c) setzt er sich für eine hohe Qualität der Leistungen des Staatspersonals und für entsprechende Bildungsangebote ein;
- d) fördert er die Pflege der Solidarität und Kollegialität seiner Mitglieder;
- e) erbringt oder vermittelt er Dienstleistungen für seine Mitglieder;
- f) ist er Partner anderer Personalverbände;

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftsarten

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglied werden können Mitarbeitende des Kantons Luzern und dessen Anstalten und Betriebe.

² Aktivmitglied können auch Mitarbeitende der dem Staat nahestehenden Stiftungen sowie Arbeitnehmer von Gemeinden des Kantons Luzern werden.

³ Aktivmitglied können auch Mitarbeitende von Betrieben und Organisationen werden, an denen der Kanton Luzern und die Gemeinden Beteiligungen halten.

⁴ Die Aktivmitgliedschaft bleibt auch nach der Pensionierung bestehen.

Art. 5 Passivmitglieder

¹ Passivmitglied werden können Aktivmitglieder, die vor der Pensionierung aus dem Staatsdienst austreten.

² Passivmitglied werden können Personen, die einen Bezug zum Luzerner Staatspersonalverband pflegen.

³ Passivmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

⁴ Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 6 Freimitglieder

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verband ausserordentlich verdient gemacht hat.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Der Beitritt als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.
- ² Die sich bewerbende Person kann einen ablehnenden Entscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehen.
- ³ Frei- und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verband oder Ausschluss aus wichtigen Gründen.
- ² Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- ³ Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bildet einen Ausschlussgrund.
- ⁴ Über den Ausschluss befindet der Vorstand, dessen Entscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehbar ist.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

Art. 11 Zuständigkeit

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- ² Sie ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Protokolls;
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes;
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - e) die Wahl
 - des Präsidiums
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren;
 - f) die Geschäfte, die ihr der Vorstand von sich aus vorlegt oder die auf Antrag von Mitgliedern gemäss Art. 14 zu traktandieren sind.
 - g) die Änderung der Statuten.

Art. 12 Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahre, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss, statt. Das Geschäftsjahr endet jeweils Ende Dezember.
- ² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig erachtet;
 - b) wenn mindestens zweihundert Mitglieder schriftlich die Behandlung von bestimmten Geschäften durch eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Art. 13 Ankündigung

Das Datum der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Monate im Voraus im Verbandsorgan bekanntzugeben.

Art. 14 Traktanden

- ¹ Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- ² Mindestens zwanzig Mitglieder können verlangen, dass auf die nächste ordentliche Generalversammlung ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird.
- ³ Solche Begehren sind mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- ⁴ Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Wahl- und Abstimmungsverfahren

- ¹ Wahlen und Abstimmungen finden durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder statt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
- ² Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- ³ Urabstimmungen sind möglich.

2. Der Vorstand

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- b) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- c) die Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) die Überwachung und Förderung der Verbandstätigkeit und die Einhaltung des Verbandszweckes;
- e) den Vollzug der Verbandsbeschlüsse.

Art. 17 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- ² Bei der Wahl in den Vorstand sind die verschiedenen Berufsgruppen nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- ² Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar

Art. 19 Chargen

- ¹ Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- ² Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³ Der Vorstand kann die Ausübung von Aufgaben einer Drittperson, die nicht Mitglied des Verbandes sein muss, übertragen (Geschäftsführung). Dem Vorstand obliegen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Geschäftsführung.
- ⁴ Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Zeichnungsbefugnis

¹ Die Mitglieder des Präsidiums zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Geschäftsführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich für den Verband.

² Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder, die bestimmte Funktionen ausüben, die Befugnis zur Einzelunterschrift erteilen.

Art. 21 Rechenschaftsablage

Der Vorstand hat über seine Geschäftsführung alljährlich der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 22 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

¹ Die Generalversammlung wählt jährlich die externe Rechnungsstelle.

² Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzen

Art. 23 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

² Ehren- und Freimitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Für pensionierte Aktivmitglieder kann die Generalversammlung einen reduzierten Verbandsbeitrag beschliessen.

⁴ Die Passivmitglieder haben den gleichen Verbandsbeitrag wie die Aktivmitglieder zu bezahlen.

⁵ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben im Austrittsjahr den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

V. Information

Art. 25 Verbandsorgan

¹ Die Mitteilungen erfolgen durch das verbandseigene Publikationsorgan.

² Es wird jedem Mitglied unentgeltlich zugestellt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenrevision

Eine Statutenänderung erfordert die Stimmenmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Verbandsauflösung

Der Verband wird aufgelöst, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Generalversammlung anwesend ist und zwei Drittel davon die Auflösung beschliessen.

Art. 28 Verwendung des Vermögens

¹ Das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen wird bei der Staatskasse deponiert.

² Sofern sich innert zehn Jahren ein Verein mit gleicher Zielsetzung bildet, fällt es diesem, andernfalls der Kantonalen Pensionskasse zu.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten am [1. April 2022](#) in Kraft.

² Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1999.



Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung [vom 17. März 2022 angenommen](#).

Der Präsident

Die Vize-Präsidentin

Serge Karrer

Esther Ruckstuhl Zehnder

Änderungen vom 17.3.2022:

Art. 4

Neu: Abs. 3

Bestehender Abs. 3 wird zu Abs. 4

Art. 5

Neu: Abs. 2

Bestehender Abs. 2 wird zu Abs. 3

Bestehender Abs. 3 wird zu Abs. 4

Art. 29

Abs. 1

Neu: Inkrafttreten: 1. April 2022

Ergänzung:

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2022 angenommen.